



Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Lautenbach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetz (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lautenbach am 08. November 2022 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lautenbach wird ab dem 01. Januar 2013 unter der Bezeichnung „Abwasserbeseitigung Lautenbach“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) der Gemeinde Lautenbach den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln und schadlos abzuleiten.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Ausschuss obliegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

- (3) Für die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Bürgermeister und Gemeinderat sind die Regelungen der Hauptsatzung der Gemeinde Lautenbach in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 3 Stammkapital, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 0,00 Euro festgesetzt.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgt auf Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Betriebssatzung vom 03. Juli 2012 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lautenbach, 08. November 2022



Thomas Krechtler
Bürgermeister